



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 5 Memmingen, 21. Februar 2025

67. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
19.02.2025	Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben; hier: Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Donau-Iller für das Haushaltsjahr 2025	Seite 35
19.02.2025	Erneute Bekanntmachung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens; Antrag auf Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und ökologischen Aufwertung der Iller durch Umbau der Mooshauser Schwelle bei Fluss-km 50,650 und Gewässerausbau (Strukturmaßnahmen) bei Fluss-km 50,650 bis 49,400 in den Gemarkungen Buxheim, Memmingen und Tannheim	Seite 36

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
auf Veröffentlichungen im Amtsblatt
der Regierung von Schwaben

Auf folgende Bekanntmachung, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlicht ist, wird hingewiesen:

Nr. 3/2025 Seite 34

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller für das Haushaltsjahr 2025

Memmingen, 19.02.2025
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Erneute Bekanntmachung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens

Gegenstand des Verfahrens

Antrag auf Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und ökologischen Aufwertung der Iller durch Umbau der Mooshauser Schwelle bei Fluss-km 50,650 und Gewässerausbau (Strukturmaßnahmen) bei Fluss-km 50,650 bis 49,400 in den Gemarkungen Buxheim, Memmingen und Tannheim

Antragsteller

Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, und das Land Baden Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen

Da die Antragsunterlagen unvollständig waren, wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Auslegung der dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen erneut durchgeführt.

Bekanntmachung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, und das Land Baden Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, reichten mit Schreiben vom 19.11.2021 eine Planung des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Koch Bauleitplanung GmbH, 87435 Kempten, vom Oktober 2021 und Ergänzungsunterlagen vom 27.11.2023 und 11.12.2024 für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und ökologischen Aufwertung der Iller durch Umbau der Mooshauser Schwelle bei Fluss-km 50,650 und Gewässerausbau (Strukturmaßnahmen) bei Fluss-km 50,650 bis 49,400 ein. Mit den vorliegenden Planungsunterlagen wird für diesen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG beantragt. Die Planunterlagen enthalten neben dem Erläuterungsbericht mit den Planbeilagen einen UVP-Bericht, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Durch den Umbau der Mooshauser Schwelle und die naturnahe Umgestaltung des Gewässerprofils soll die biologische und hydromorphologische Durchgängigkeit hergestellt, sowie die Eigenentwicklung der Iller realisiert werden. Ziel des Vorhabens ist es, für den stark veränderten Wasserkörper das gute Potential gemäß den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung dieses Vorhabens folgt aus dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung, die ergeben hat, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Hierzu hat der Antragsteller einen Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt als für das Verfahren zuständige Behörde fest, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 4 i.V.m. § 19 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Näheres über Art und Umfang der beantragten Maßnahme kann den gemäß § 73 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. §§ 7 Abs. 4 und 16 Abs. 1 UVPG vorgelegten Antrags- und Planunterlagen entnommen werden, die wie folgt zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Unterlagen:

Erläuterungsbericht vom 15.10.2021

Übersichtskarte

M 1:25.000

Fischaufstiegsanlage

Lageplan

M 1:200

Längsschnitt

M 1:200

Regelquerschnitte

M 1:100

Gesamtlageplan Bauwasserhaltung

M 1:200

Lageplan Bauwasserhaltung Auslaufbauwerk

M 1:100

Lageplan Bauwasserhaltung Raugerinne

M 1:100

Lageplan Bauwasserhaltung Einlaufbauwerk

M 1:100

Illeraufweitung, neuer Bach und Querstich

Illeraufweitung, neuer Bach und Querstich - Übersichtslageplan

M 1:1.250

Illeraufweitung, neuer Bach und Querstich - Lageplan Teil 1

M 1:500

Illeraufweitung, neuer Bach und Querstich - Lageplan Teil 2

M 1:500

Illeraufweitung, neuer Bach und Querstich - Lageplan Teil 3

M 1:500

Neuer Bach und Querstich - Regelquerschnitte

M 1:100

Neuer Bach und Querstich - Längsschnitte

M 1:200

Illeraufweitung - Regelquerschnitte

M 1:200

Furten Neuer Bach - Detail LP u. QS

M 1:100

Durchlässe Neuer Bach - Detail LP, QS und LS

M 1:100

Hydraulik

Hydraulik - hydraulische Bemessung Fischaufstiegsanlage

Hydraulik - Abschätzung Beschickung Querstich - 1D Abflussberechnung

Flurstücksplan

M 1:500

Geotechnische und hydrogeologische Berichte

Geotechnischer Untersuchungsbericht - Fischaufstiegsanlage

Hydrogeologische Untersuchung - Fischaufstiegsanlage

Geotechnischer Untersuchungsbericht - Querstich und Neuer Bach

Geotechnischer Untersuchungsbericht – Illeraufweitung

2D Abflussberechnungen

Aufweitung und Kieseinbau Iller bei Fkm 49.156

Grundlagen Bau einer FAA Iller bei Fkm 50.650

Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit vom 25.02.2021

Bericht Umweltverträglichkeitsprüfung vom 11.12.2024

Landschaftspflegerischer Begleitplan vom August 2021

Fachgutachten Artenschutz vom Dezember 2020

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 27.11.2023

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 69 BayWG und § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antrags- und Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahmen ergeben, liegen in der Zeit vom **10.03.2025** bis einschließlich **09.04.2025** bei der Gemeinde Buxheim, 87740 Buxheim, der Gemeinde Tannheim, 88459 Tannheim während der Dienststunden und der Stadt Memmingen, 87700 Memmingen, im Eingangs-/ Pfortenbereich des Amtsgebäudes Welfenhaus Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Die Bekanntmachung und die dem Vorhaben zugrundeliegenden Antragsunterlagen sind außerdem auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/bekanntmachungen> einsehbar und werden im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern <https://www.uvp-verbund.de> unter der Kategorie „Wasserwirtschaftliche Vorhaben“ veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Diese Einwendungen müssen also bis spätestens **09.05.2025** entweder bei der Gemeinde Buxheim, 87740 Buxheim, der Gemeinde Tannheim, 88459 Tannheim und der Stadt Memmingen, 87700 Memmingen oder beim Landratsamt Unterallgäu, 87719 Mindelheim, erhoben werden.

Das Datum des Eingangs bei den erwähnten Behörden ist maßgebend.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendung, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert.

Dieser Erörterungstermin wird grundsätzlich mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt werden.

3. Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
 - kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden

Memmingen, 19.02.2025
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister